

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



in Kooperation mit der

ANGLIA POLYTECHNIC UNIVERSITY

School of Education



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

International Vocational Education

vom 03.12.2003

in der Fassung vom 06.09.2006

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3.4.2001 (GVBl. LSA S. 141) haben die Anglia Polytechnic University Chelmsford auf der Basis der *Articles and Instruments of Government* der Anglia Polytechnic University Chelmsford und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Ziel des Studiums und Akademischer Grad	2
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau	2
§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	2
§ 4 Zuständigkeiten	3
II Prüfungen am Standort Magdeburg	3
§ 5 Prüfungsausschuss	3
§ 6 Modulprüfungen	4
III Prüfungen am Standort Chelmsford	5
§ 7 Modulprüfungen	5
IV Masterarbeit	6
§ 8 Kooperative Masterarbeit	6
V Bewertung der Prüfungen	7
§ 9 Bewertungen der Prüfungen	7
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 11 Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit	8
VI Masterabschluss	8
§ 12 Umfang und Zulassung	8
§ 13 Diploma Supplement / Zeugnis	9
§ 14 Masterurkunde	9
VII Schlussbestimmungen	9
§ 15 Aberkennung des Masterabschlusses	9
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 17 Übergangsregelung	10
§ 18 Inkrafttreten und Bekanntmachung	10
Anhang: Prüfungsübersichtsplan	11
Anhang: Prüfungsübersichtsplan	11

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Ziel des Studiums und Akademischer Grad

- (1) Der Studiengang ist fakultäts-, universitäts- und länderübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs sind die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Deutschland) und die School of Education der Anglia Polytechnic University Chelmsford (Großbritannien).
- (2) Die Studenten sind an der Universität eingeschrieben, an welcher der entsprechende Studienabschnitt absolviert wird.
- (3) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Dabei soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:
 - betriebliche Leitungs- und Koordinationstätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 - Management von Berufsbildungsprojekten in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und in internationalen Organisationen,
 - Unterrichtstätigkeiten in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft und in europäischen Berufsbildungsinstitutionen,
 - Berufsbildungspolitische Entwicklungsarbeit im internationalen Kontext,
 - Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Berücksichtigung moderner Medien,
 - Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.
- (4) Nach der bestandenen Masterprüfung wird der “Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für das Studium werden 120 ECTS-Punkte vergeben. Diese beziehen sich einerseits auf die Lehrveranstaltungen und die sich daraus ergebenden Studienleistungen, andererseits auf die Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Das Studium kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Masterabschluss besteht aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit.

- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- (4) Wird die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Ausnahmen von dieser Regelung können genehmigt werden. Darüber hinaus gilt die Frist nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Bei der Studien- und Prüfungsdurchführung gelten die jeweils länder- und universitäts-spezifischen rechtlichen Grundlagen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich mit den jeweils geltenden Studiendurchführungsbestimmungen und den Prüfungsregelungen der Hochschulen vertraut zu machen.

II PRÜFUNGEN AM STANDORT MAGDEBURG

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften den Prüfungsausschuss „Bachelor-/Masterstudiengänge für Berufsbildung“. Der Prüfungsausschuss besteht aus je 5 Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und 1 weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, 1 Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und 1 Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen zuständig. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, darunter das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die zuständigen Prüfungsämter unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Der zeitliche und organisatorische Ablauf der Modulprüfungen in den Modulen 1, 2, 3 und 5 sowie die Modulteilprüfungen 4.1 bis 4.6 werden in der Verantwortlichkeit der zuständigen Lehrenden unter Beachtung der §§10 und 11 geregelt. Nach Bestehen der Modul- und Modulteilprüfungen werden die Ergebnisse innerhalb einer Woche schriftlich dem Prüfungsamt mitgeteilt. Das Prüfungsamt bildet nach Bestehen aller Teilprüfungen gemäß §6 Absatz 5 die Gesamtnote eines Moduls und stellt die Modulbescheinigung aus.
- (2) Als Prüfungsleistungen können sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen gefordert werden.
- (3) Der Erbringung von mündlichen Prüfungsleistungen liegen folgende Regelungen zugrunde:
 - In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein strukturiertes Wissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.
 - Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
 - Mündliche Prüfungen werden entweder als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder als Einzelprüfung vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab.
 - Mündliche Prüfungen betragen je Prüfling und Sachgebiet mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
 - Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.
 - Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sowie legitimierte Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im studentischen Universitätsrat und seinen Gliederungen) sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (4) Die Erbringung von schriftlichen Prüfungsleistungen beinhaltet folgende Regelungen:
 - Schriftliche Prüfungsleistungen können sowohl durch schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) als auch durch schriftliche Hausarbeiten erbracht werden.
 - Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Für die Korrektur sollen insgesamt sechs Wochen nicht überschritten werden.

- Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt ungefähr 60 Minuten für ca. 3 ECTS, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
 - Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekannt zu geben.
 - Vorkorrekturen schriftlicher Prüfungsleistungen dürfen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgen.
- (5) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Die innerhalb der Module ggf. zu erbringenden Teilleistungen bilden in der Summe die Prüfungsleistung. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel aller Teilleistungen gebildet. Über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und über die dabei erbrachte Leistung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (7) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
 - b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, diese Prüfung in schriftlicher Form durchzuführen. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

III PRÜFUNGEN AM STANDORT CHELMSFORD

§ 7 Modulprüfungen

- (1) Für das Studium der in Chelmsford zu studierenden Module ist das 3. Semester vorgesehen. Modulprüfungen finden im Anschluss an das Modulstudium statt.
- (2) Für die Modulprüfungen, soweit sie am Standort Chelmsford durchgeführt werden, finden die „Curriculum Regulations/Taught Postgraduate Assessment Regulations“ der Anglia Polytechnic University in der zum Zeitpunkt der Einschreibung gültigen Fassung Anwendung (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Prüfungsordnung: 10th Edition – July 2003; diese Dateifassung kann unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.uni-magdeburg.de/ibbp/fadi>).

IV MASTERARBEIT

§ 8

Kooperative Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit ist für das 4. Semester vorgesehen. Sie kann an beiden Studienstandorten erstellt werden.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisbezogenes Problem aus dem Bereich des Studiums selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben. Diese Masterarbeit wird auch von dieser Person betreut. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge einzureichen. Der Studentin oder dem Student wird in angemessener Frist das Thema der Masterarbeit ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von vier Monaten eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung einzureichen. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht bestanden". Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person 14 Tage vor dem regulären Abgabetermin zu stellen.
- (7) Die Masterarbeit kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache erstellt werden. Wird die Masterarbeit in deutscher Sprache erstellt, ist eine englischsprachige Zusammenfassung im Umfang von ca. 10 Seiten beizulegen, in der Themenstellung und Problemhintergrund, methodisches Vorgehen, Ergebnisse und Schlussfolgerungen erläutert werden. Wird die Masterarbeit in englischer Sprache erstellt, ist eine entsprechende deutsche Zusammenfassung beizulegen.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat; dieser entstammt der Hochschule, an der die Arbeit ausgegeben und betreut worden ist. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der kooperierenden Hochschule gestellt. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß § 9 mit Angabe einer Note und eines Prozentwertes abschließen, sollen Vorzüge und Nachteile der Masterarbeit klar benennen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.
- (9) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prozentwerte der beiden Gutachten und wird sowohl als deutsche als auch als englische Note ausgewiesen. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn eine Einzelnote der beiden Gutachten "nicht bestanden" bzw. „fail“ lautet.
- (10) Für die Masterarbeit (Bearbeitungszeit 4 Monate) werden 20 ECTS vergeben.

V BEWERTUNG DER PRÜFUNGEN

§ 9

Bewertungen der Prüfungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Deutsche Note	Erklärung	Prozentwerte	Englische Note
1 (sehr gut)	Eine hervorragende Leistung	93-100	D (Distinction)
2 (gut)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	70-92	
3 (befriedigend)	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	56-69	P (Pass)
4 (ausreichend)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	40-55	
5 (nicht bestanden)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt	0-39	F (Fail)

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem verantwortlichen Gremium an der entsprechenden Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als "nicht bestanden". Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 von den verantwortlichen Gremien der entsprechenden Hochschule überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in Ausnahmefällen möglich. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt § 10 Abs. 1.
- (3) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den verantwortlichen Gremien der entsprechenden Hochschule durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach vier Wochen und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note "ausreichend" zu bewerten.
- (4) Die Masterarbeit kann bei der Bewertung "nicht bestanden" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas ist nur nach den rechtlichen Regelungen der entsprechenden Hochschule möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

VI MASTERABSCHLUSS

§ 12

Umfang und Zulassung

- (1) Für den Masterabschluss kann nur zugelassen werden, wer im entsprechenden Masterstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder/und an der Anglia Polytechnic University immatrikuliert ist
- (2) Der Masterabschluss besteht aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. die Modulprüfungen bestanden hat und
 2. das Praktikum bestätigt nachweisen kann.

Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Otto-von-Guericke Universität-Magdeburg.

- (4) Die Anmeldung zur Masterarbeit hat fristgerecht 4 Wochen nach Semesterbeginn schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen. Die Modulbescheinigungen für die Module 6, 7 und 8 (Module, die an der Anglia Polytechnic University Cambridge/Chelmsford absolviert werden) können bis zum Abschluss der Masterarbeit beim Prüfungsamt nachgereicht werden. Sollten die erforderlichen Modulbescheinigungen bei der Einreichung der Masterarbeit nicht vorliegen, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden und wird nicht bewertet. Über Ausnahmen entscheidet ggf. der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel vier Monate. Im Einzelfall können die verantwortlichen Gremien der entsprechenden Hochschulen die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um maximal zwei Monate verlängern.

§ 13

Diploma Supplement / Zeugnis

- (1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bzw. „pass“ bewertet wurden.
- (2) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Masterarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In diesem Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis und das Diploma Supplement trägt das Logo der Otto-von-Guericke-Universität und der Anglia Polytechnic University sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgeschlossen worden ist. Das Zeugnis ist innerhalb von 2 Monaten auszustellen, von den jeweils verantwortlichen Gremien der entsprechenden Hochschulen zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität und der Anglia Polytechnic University zu versehen.

§ 14

Masterurkunde

- (1) Die Masterurkunde trägt das Logo der Otto-von-Guericke-Universität und der Anglia Polytechnic University. Die Verleihung des Grades Master of Science wird beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften, der School of Education und der Rektorin bzw. des Rektors und dem Vice Chancellor unterzeichnet und mit den Siegeln der Hochschulen versehen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

Aberkennung des Masterabschlusses

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die verantwortlichen Gremien der entsprechenden Hochschulen nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheiden die verantwortlichen Gremien der entsprechenden Hochschulen.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 17 Übergangsregelung

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/2007 im Masterstudiengang International Vocational Education der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 18 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektors in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.09.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.10.2006.

Magdeburg, xx.xx.2006

Rektor
Otto-von-Guericke-Universität

Anhang: Prüfungsübersichtsplan

Die für die Masterprüfung geforderten Modulprüfungen umfassen die in den §§ 6 und 7 aufgeführten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus können durch die Lehrenden Prüfungsvorleistungen festgelegt werden. Das Studium umfasst Prüfungen in den folgenden Modulen:

- (1) Modul 1 „Theorien beruflicher Erziehung und Bildung“
- (2) Modul 2 „Grundlagen der betrieblichen Berufsbildung und der beruflichen Didaktik“
- (3) Modul 3 „Internationale Berufsbildung und Projektmanagement“
- (4) Komplexmodul (2 Module aus 4.1 bis 4.6)
- (5) Modul 5 „Professionspraktische Studien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Berufsbildungseinrichtungen“
- (6) Modul 6 „Social Diversity in Further Education“
- (7) Modul 7 „The Changing Policy Context of Further, Adult and Higher Education“
- (8) Modul 8 „Berufsbildungssysteme im internationalen Vergleich – Reflektion und Gegenüberstellung der während des Studiums analysierten Systeme“